

## **Antrag:**

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, jeweils dann eine neue Vollzeitstelle im Bereich der Amtsvormundschaften zeitlich befristet einzurichten, wenn die aktuelle Fallzahl die durch die vorhandenen Stellen bedingte Fallobergrenze um 30 oder mehr Fälle übersteigt.

Bei sinkenden Fallzahlen soll ein Arbeitsvertrag eines befristet beschäftigten Amtsvormundes auslaufen, wenn die Fallzahl um 30 oder mehr Fälle unter die Gesamtkapazität der Amtsvormundschaft sinkt.

2. Als Sofortmaßnahme wird dem Bereich der Amtsvormundschaft eine weitere Vollzeitstelle, EGr. S 15 TVÖD S bzw. Bes.Gr. A 11 zur Verfügung gestellt.